



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Heinzig, Bernhard: Mädchenerziehung in Frankreich

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Erschließen neuer Länder für den britischen Handel mit Befriedigung begrüßt; dieses war der Fall mit Birma, das nach der Besetzung Oberbirmas durch unsere Truppen Aussichten auf einen gesunden Handel mit dem südwestlichen China bietet. Da auch Deutschland, Italien, Frankreich, Belgien und Portugal an die Thore Afrikas klopfen, so ist es nicht erstaunlich, daß England, eine der größten industriellen Nationen, sich schwer enttäuscht findet über das Mißlingen, ein zentralafrikanisches Reich mit Chartum als Hauptstadt zu gründen. Wenn England ferner Birma mit Eisenbahnen erschließt, mit großer Wahrscheinlichkeit auf der großen Route von Rangoon aus in China eindringt und in der nächsten Zukunft seine Arme nach Norden bis Peking, nach Osten bis Kanton ausstreckt" u. s. w.

Wie sieht es dagegen mit uns aus? Nehmen wir uns nach dem Vorbilde Englands vor allem die Lehre, daß politischer Partehader in Dingen der Wirtschaft schweigen und einem unbedingten einhelligen Eintreten für die Interessen der Nation Platz machen muß. Pflegen wir unsre Kolonien, die wir in zwölfter Stunde erworben haben. Trügen nicht alle Anzeichen, so wird uns bald auch der Export nach Japan verloren gehen. Halten wir die Kolonien alle fest und freuen wir uns darüber, daß sie in verschiedenen Weltteilen liegen und eine gewisse Mannichfaltigkeit unsers Außenhandels zur Folge haben werden, wenn sie wirtschaftlich entwickelt sind. Dann wird es uns leichter sein, Krisen zu überwinden, die nach der Natur der Dinge unausbleiblich sind, und von denen viele schwerer und nachhaltiger wirken werden, als die jüngste Wendung in der Zollpolitik der Vereinigten Staaten von Nordamerika.



Mädchenerziehung in Frankreich

Von Bernhard Heinzig



sgleich die französische Erziehungslitteratur älterer und neuerer Zeit die geistreichsten Schriften über Frauenerziehung aufweist,*) Eiprit und Grazie mit dem Wesen einer Französin der bessern Stände als unzertrennlich gelten und französische „Bonnen“ und „Gouvernanten“ seit Jahrhunderten in Europa als Erzieherinnen in guten Familien eine hervorragende Rolle spielen, hat doch die öffentliche Erziehung des weiblichen Geschlechts in Frankreich bis in die neueste Zeit

*) In keiner Bibliothek einer höhern Mädchenschule sollten die *Lettres de famille* von Madame Guizot, der *Essai sur l'éducation des femmes* von Madame de Rémusat und das Buch von Madame Necker de Sauffure *L'Education progressive ou Etude du cours de la vie* fehlen.

herein sehr im Argen gelegen, und erst seitdem man nach den Niederlagen von 1870 der Frau einen wesentlichen Anteil bei der Ausführung der Revanchepläne zugebracht hat, insofern man von ihr die ersten Anfänge einer Wiedergeburt der Nation in physischer wie geistiger Beziehung erwartet, hat man der Mädchenerziehung, insbesondere der höhern, eine größere Sorgfalt zugewandt. An den heranwachsenden Mädchen soll sich vor allem das *mens sana in corpore sano* bewähren, damit sie später nicht nur einem kräftigen Geschlecht das Dasein geben können, sondern vor allem auch bereit sind, ähnlich den spartanischen Müttern dem Vaterlande das Teuerste zu opfern, ja im Notfalle gleich jenen Jungfrauen von Saragoza das „Süß und ehrenvoll ist's, fürs Vaterland zu sterben“ zur That werden zu lassen.

Während die Erziehung der Mädchen bis zum zweiten Kaiserreiche größtenteils in den Händen der Geistlichkeit und den zu ihrem Gefolge gehörigen religiösen Kongregationen lag, ist man unter dem neuen Regiment bemüht, wie das heranwachsende männliche Geschlecht, so auch die Töchter des Landes dem Einfluß des Klerus zu entziehen. Nach § 17 des Gesetzes vom 30. Oktober 1886 dürfen die weiblichen Mitglieder der Kongregationen nicht mehr an öffentlichen Mädchenschulen angestellt werden. Gleichwohl ist ihr Einfluß auf die Mädchenerziehung in den Privatinstituten und Klosterpensionaten insofern bedeutend, als diese Bildungsstätten von der Aristokratie bevorzugt werden. Selbstverständlich müssen die Lehrerinnen, wenn sie schulpflichtige Mädchen unterrichten wollen, ein Zeugnis auf Grund der vorgeschriebenen Prüfung erworben haben. Ordenszeugnisse (*lettres d'obédience*) genügen nicht mehr. Es gehörte bisher in Frankreich zu den alltäglichen Erscheinungen, daß während der im Lycée oder Collège erzogene Mann dem Atheismus oder im besten Falle dem religiösen Indifferentismus huldigte, die Frau des Hauses, im Banne der Geistlichkeit stehend, den strengsten religiösen Standpunkt einnahm. Wenn der Klerus auch wie jeder andre Stand in Frankreich national gesinnt ist, so ist er doch kein Freund der Republik und des von ihren Paladinen vertretenen Radikalismus; daher das Bestreben der gegenwärtigen Regierung, durch Begründung von höhern öffentlichen Mädchenschulen und Pensionaten der geistlichen Erziehung Konkurrenz zu machen. Insbesondere soll dies durch die Sekundärschule für junge Mädchen (*Lycée national et collège communal des jeunes filles*), der eigensten Schöpfung der dritten Republik, geschehen. Um die Stellung dieser Schule in dem gegenwärtigen französischen Schulorganismus zu kennzeichnen, ist es nötig, einen Blick auf die Geschichte der französischen Mädchenerziehung zu werfen.

Wie die Knabenerziehung, so hat auch die Heranbildung des weiblichen Geschlechts die Gesetzgeber der ersten Republik wiederholt beschäftigt. Talleyrand und Condorcet sprechen in ihren Unterrichtsplänen von Mädchenschulen, und der Name Lehrerin (*institutrice*) wird zu derselben Zeit geschaffen, wie der Name Lehrer

(instituteur). Ein im Namen des Verfassungsausschusses von dessen Sekretär Talleyrand-Périgord im September 1791 entworfenen Plan zu einem Unterrichtsgesetz, der jedoch keine Gesetzeskraft erlangte, enthält auch Bestimmungen über Mädchenerziehung. Es sollen darnach in die Primärschulen Mädchen bis zum Alter von acht Jahren aufgenommen werden, worauf die Eltern die Erziehung ihrer Töchter selbst zu übernehmen aufgefordert werden (*invités*). Außerdem will man in jedem Departement Anstalten gründen, die den Mädchen nach Austritt aus der Schule oder nach Beendigung der elterlichen Erziehung die Möglichkeit gewähren, ihrem Geschlechte angemessene Beschäftigungen (*métiers*) zu erlernen, ebenso Pensionate für solche Mädchen einrichten, die im Elternhause nicht erzogen werden können. Der Departementsrat soll die Pensionspreise bestimmen und die Lehrerinnen der Anstalten ernennen. Aller Unterricht in den öffentlichen Erziehungshäusern soll die häuslichen Tugenden und die zur Leitung eines Hauswesens nötigen Fertigkeiten pflegen. Nach einem Dekret vom 22. Frimaire an I (12. Dezember 1792) ist in Orten von 500 bis 4000 Bewohnern neben einer Knabenschule auch eine Mädchenschule, in Orten von 4000 bis 8000 Bewohnern sind zwei Mädchenschulen neben zwei Knabenschulen zu errichten und so je nach der Bevölkerungszahl weiter. Lehrerinnen sollen 1000 Franks, in Städten von mehr als 20000 Einwohnern 1200 Franks erhalten. Nach dem Dekret vom 4. Brumaire an IV (25. Oktober 1795) wird für jede Primärschule eine Knaben- und Mädchenabteilung mit je einem Lehrer und einer Lehrerin vorgeschrieben. Die Mädchen sollen lesen, schreiben, rechnen, die Elemente der republikanischen Sittenlehre (*morale républicaine*) und allerhand nützliche Handarbeiten lernen. Wie man sich die *morale républicaine* denkt, geht aus einem Dekret vom 31. Oktober 1793 hervor, worin es heißt: Man lehre die Kinder die Grundsätze (*traits*) der Tugend, die freie Männer hochschätzen, besonders die Ideen, die der französischen Revolution zu Grunde liegen und am meisten geeignet sind, die Seele zu erheben (*élever*) und für die Gleichheit würdig zu machen. Die Kenntnis der Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers soll ihnen ihrer Fassungskraft gemäß durch Beispiele und ihre eigne Erfahrung beigebracht werden. Wir erwähnen diese Gesetze, wenn sie auch zunächst nur als Zeugnisse des Wohlwollens und der Freigebigkeit der Schule gegenüber betrachtet werden können, weil die Mädchenschulgesetzgebung der zweiten und dritten Republik auf sie zurückgreift.

Wie wenig Fortschritte das Mädchenschulwesen selbst in Paris und dem Seine departement noch im zweiten Jahrzehnt unsers Jahrhunderts gemacht hat, geht aus einem Erlaß der Seinepräfectur vom 19. Oktober 1819 hervor, worin die Maires sowie die Aufsichtsdamen für den Mädchenunterricht im Seine departement aufgefordert werden, ihren ganzen Einfluß geltend zu machen, um Mädchenschulen in Orten ins Leben zu rufen, wo noch keine vorhanden sind. Die Lehrerinnen sollen unter denselben Formen und Bedingungen

wie die Lehrer angestellt werden. Das Gesetz vom 28. Juni 1833 enthält feltamerweise keine Bestimmungen über Mädchenunterricht; es erstreckt sich nur auf Knabenschulen. Der Minister Guizot erklärte aber seiner Zeit auf Befragen in der Kammer der Abgeordneten, daß er darüber sei, die zur Bearbeitung eines Mädchenschulgesetzes nötigen Unterlagen zu sammeln; die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes seien auch anwendbar auf Mädchenschulen, zu deren Begründung die Gemeinden, wenn ihre Vertreter es für nötig hielten und ihre Hilfsquellen es gestatteten, ermächtigt seien; gebe es keine Lehrerin, so könne der Lehrer Knaben und Mädchen in seine Schule aufnehmen. Im weitern Verlauf der Debatte erhoben sich Stimmen gegen den auf die Unterrichtsgegenstände der Schule bezüglichen Artikel 1, da dessen Bestimmungen auf Mädchenschulen nicht allenthalben anwendbar seien. Nach gesetzlichen Bestimmungen vom 25. April 1835 sind die Mädchen auch in weiblichen Arbeiten zu unterrichten. Die Ordonnanz vom 23. Juni 1836 enthält ausführlichere Bestimmungen über den öffentlichen Mädchenunterricht. Er soll sich in elementaren und höhern gliedern (Art. 1). Zur Leitung einer Mädchenschule sind ein Fähigkeitszeugnis und die Erlaubnis für einen bestimmten Ort nötig. Wo eine Knaben- und eine Mädchenschule vorhanden ist, darf kein Lehrer Mädchen und keine Lehrerin Knaben aufnehmen. Für die Elementarschulen genügen auch die Ordenszeugnisse (*lettres d'obédience*) der Kongreganistinnen; zur Leitung der höhern Primärschulen und der Erteilung des Unterrichts darin ist jedoch für alle Lehrerinnen das entsprechende Staatszeugnis nötig. Der höhere Primärunterricht umfaßt außer den Elementarkenntnissen ausgedehntere Betreibung der Arithmetik, der französischen Sprache, der allgemeinen, besonders aber der Geographie und Geschichte von Frankreich. Der Unterricht kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden den örtlichen Bedürfnissen und Hilfsquellen angemessen erweitert werden (Art. 2).

Erst das Gesetz vom 15. März 1850 bestimmt endgiltig, daß jede Gemeinde von 800 Bewohnern an eine Mädchenschule zu errichten habe, und damit treten Mädchenschule und Mädchenunterricht in ihr Recht. Auch Gemeinden mit geringerer Bevölkerung können, wenn es ihre Mittel erlauben, zur Gründung einer Mädchenschule veranlaßt werden. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes sind aus der Ordonnanz vom 23. Juni 1836 herübergenommen. Nach dem Gesetze vom 10. April 1867 soll jede Gemeinde von 500 Einwohnern an eine Mädchenschule errichten, wenn sie vom Departementsrat nicht davon dispensirt wird. Einen gesonderten Lehrplan für die höhern Mädchenschulen giebt es noch nicht. Sie sollen die Unterrichtsfächer der Knabenschule treiben. Nur Nadelarbeiten werden, wo geeignete Kräfte vorhanden sind, besonders gelehrt; freilich ist an diesen in der Provinz vollständiger Mangel, wie denn der ganze Mädchenunterricht hauptsächlich infolge des mangelnden Schulzwanges unter dem zweiten Kaiserreich

von wenig Belang ist. Höhere Primärschulen überhaupt giebt es nur in etwa fünfzig Städten. Nach statistischen Erhebungen aus dem Anfang der siebziger Jahre betragen die weiblichen Analphabeten in 12 Departements weniger als 25 Prozent, in 25 Departements von 25 bis 50 Prozent, in 43 Departements 50 bis 75 Prozent, in 6 Departements mehr als 75 Prozent.

Duruy, der im Jahre 1863 von Napoleon III. an die Spitze des Unterrichtswesens gerufen wurde, plante eine Umgestaltung insbesondre des höhern Mädchenunterrichts und suchte ihn vor allem praktisch zu gestalten, stieß aber auf unüberwindliche Hindernisse. Nach seinen Plänen sollte die Ernennung der Lehrerinnen unter denselben Voraussetzungen geschehen, wie die der Lehrer, nämlich auf Grund einer Prüfung, mochte diese nach Abgang von der Normalschule oder nach einem Normalkursus oder nach dem Austritt aus einem klösterlichen (couvent) oder städtischen Pensionat oder einer städtischen Schule erfolgt sein. Bei den Schulschwestern sollte das Ordenszeugnis genügen. Was Duruy in Betreff der Unterrichtsgegenstände wollte, geht aus dem Zirkular vom 30. Oktober 1867 hervor. In den ländlichen Schulen sollte außer in den Elementarfächern unterrichtet werden: in den häuslichen Nadelarbeiten, in den schriftlichen Arbeiten der ländlichen Gutsverwaltung, im Kopfrechnen, in den Vorbegriffen der ländlichen Haushaltung, in der Pflege von Obst- und Gemüsegärten und Hühnerhöfen, in den Grundfägen der häuslichen Gesundheitslehre (hygiène de famille). In den Stadtschulen wollte er Unterricht erteilt wissen in der Industrienäherei, im Zeichnen von Ornamenten, im gewerblichen Zeichnen, in den kaufmännischen schriftlichen Arbeiten, im Rechnen, in Gesundheitslehre und je nach der Beschäftigung der Orte auch in Künsten, die Mädchen zu Hause treiben können, wie Porzellanzeichnen, Holzschneiden, Kunststickerei, weiter in französischer Sprache und Geschichte.

Daß er auch Sekundärunterricht für Mädchen eingerichtet wissen wollte, geht aus einem Bericht an die Kaiserin Eugenie hervor. Er erwähnt darin, in einem Rundschreiben vom 30. Oktober 1867 an die Rektoren der Akademien habe er auf die Unzulänglichkeit des Unterrichts für das weibliche Geschlecht hingewiesen und die Gemeinden veranlaßt, einen Sekundärunterricht für Mädchen einzurichten; zugleich sei den Professoren der Lyceen und Kollegien die Ermächtigung erteilt worden, auf Verlangen den Gemeinden dabei hilfreich zur Seite zu stehen, und an die Universitätsbehörden sei die Weisung ergangen, sich mit den Municipalbehörden wegen der Wahl geeigneter, vor allem das Vertrauen der Mütter genießender Professoren in Verbindung zu setzen. In vierzig Städten seien alsbald Sekundärschulkurse eröffnet worden und Lyceal- und Kollegienlehrer, in Akademiestädten auch Fakultätslehrer, in Paris sogar Mitglieder des Instituts als Fachlehrer eingetreten. In letzterer Stadt hätten Damen in den Sekundärschulen auch Unterricht in der Hauswirtschaft (économie domestique) erteilt. An weiblichen Lehrkräften für diese Stufe herrsche im

allgemeinen noch Mangel; doch hoffe man solche später aus Sekundär-
schülerinnen, die sich der Lehrerinnenprüfung unterzögen, gewinnen zu können.
Als Unterrichtsgegenstände seien festgesetzt: Grammatik mit Aufsatz, Litteratur-
geschichte, Geographie und Geschichte von Frankreich, Mathematik und Astro-
nomie, Physik, Chemie und Naturbeschreibung.

Duruy, der die in den Schriften der Frau von Rémusat und der Frau
Necker de Sauffure zum Ausdruck gebrachten Anschauungen über Frauen-
erziehung in die Praxis einführen wollte, versprach sich von dem Sekundär-
unterricht sehr viel. Er hoffte, dieser Unterricht werde die Würde der Gattin,
sowie das Ansehen der Mutter gegenüber den Kindern erhöhen und den recht-
mäßigen Einfluß der ehrbaren Frau in der Gesellschaft fördern. Er fand
den heftigsten Widerstand bei dem Klerus, der den durch seine zahlreichen
Pensionate bisher uneingeschränkt geltend gemachten Einfluß auf die Erziehung
der Töchter höherer Stände zu verlieren fürchtete. Nach Veröffentlichung der
Lehrgegenstände für die Sekundärkurse erhob sich dieser angeblich zum Schutze
der Religion und der moralischen Interessen gegen Duruy, indem er dessen
Reformpläne auch auf andern Gebieten bekämpfte. Die Angriffe genügten, um
Duruy's Bestrebungen unfruchtbar zu machen; denn die Regierung, die es mit der
Geistlichkeit nicht verderben wollte, unterstützte ihn nicht genügend. Nur in
den Großstädten des Landes, wo früher schon ähnliche Einrichtungen bestanden
hatten, erhielt sich eine Art weiblichen Sekundärunterrichts.

So blieb der dritten Republik die wichtige Aufgabe, den öffentlichen
Mädchenunterricht, insbesondere den der Sekundärstufe, von Grund aus zu
regeln, und sie unterzog sich und unterzieht sich dieser Aufgabe noch in rühm-
licher Weise und mit gutem Erfolge..

Der öffentliche Primärunterricht für Mädchen krankte bei Begründung der
dritten Republik wie der Primärunterricht überhaupt an Gebrechen, die man durch
die drei Heilmittel *gratuité*, *obligation*, *laïcité*, in den siebziger Jahren viel-
gebrauchte Schlagwörter der Schulfreunde, zu beseitigen hoffte und auch be-
seitigt hat. Nach langem Kampfe der Parteien begann Ferry bei seinem
Eintritt ins Unterrichtsministerium Ende 1879 sofort, den Zauber der Priester
zu brechen. Während schon das Gesetz vom 9. August 1879 die Begründung
eines Seminars für Laienlehrerinnen in jedem Departement angeordnet hatte,
forderte das Gesetz vom 16. Juni 1881 unter Aufhebung der *lettres d'obédience*
von allen neu anzustellenden Lehrerinnen ein Zeugnis auf Grund einer vor
einer staatlich autorisirten Prüfungskommission abgelegten Prüfung. Durch
das Gesetz vom 16. Juni 1881, das die Beseitigung des Schulgeldes vor-
schreibt, bereitete man das Gesetz vom 28. März 1882 über den Schulzwang
vor, das das Recht der Unwissenheit auch bei dem weiblichen Geschlecht be-
seitigte. Weiter begünstigte man die Neueinrichtung von höhern Primärschulen,
die unter dem zweiten Kaiserreich von der Geistlichkeit bekämpft und unterdrückt

worden waren, sodasß sich ihre Zahl in wenigen Jahren von 50 auf 700 (1887) mit etwa 30000 Schülerinnen und Schülern hob. Nach dem Berichte des Unterrichtsministers Berthelot in der Kammer der Abgeordneten im Jahre 1887 — Ferry war mittlerweile an die Spitze eines andern Ministeriums getreten — betrug die jährlichen Staatsbeiträge zu Freistellen in den Pensionaten dieser Schulen, sowie die sonstigen Unterstützungen 900000 Franks. Ebenso errichtete man in einem Zeitraume von zehn Jahren nach dem Berichte des Unterrichtsministers über sechzig Frauenseminare und steigerte die Zahl der Seminaristinnen von 700 auf 3500. Da nach dem Gesetze nur an staatlichen und staatlich anerkannten Anstalten vorgebildete Lehrerinnen an öffentlichen Mädchen-, Kleinkinder- und gemischten Schulen angestellt werden dürfen, so geht die Zahl der Schulschwester in ihnen stetig zurück. In den letzten zehn Jahren sind von 20000 etwa 10000 ausgeschieden. Für Seminarlehrerinnen (*professeurs femmes*) giebt es eine besondere Bildungsanstalt mit nationaler, d. h. antikerischer Erziehung in Fontenay-aux-Roses, aus der seit ihrem Bestehen etwa 200 Lehrkräfte hervorgegangen sind. Kurz, die dritte Republik drängt alle Elemente, die ihr Dasein erschüttern könnten, aus dem Bereiche der Volksschule hinaus und sucht der Frauenerziehung gleich der des männlichen Geschlechts, wie sich der Franzose auszudrücken pflegt, eine Entwicklung im modernen und republikanischen Sinne und Geiste (*un développement immense dans le sens de l'esprit moderne et républicaine*) zu geben.

Da der Unterricht in der höhern Mädchenschule wie auch im Lehrerinnenseminar, als dem Kreise des Primärunterrichts angehörig, unentgeltlich ist, so werden sehr viele Töchter der bemittelten Stände in Privatpensionen (*pensions*) oder Institutionen (*institutions*), die meist unter dem Einflusse des Klerus stehen, untergebracht. Die Pensionen stehen etwa auf der Stufe der öffentlichen höhern Primärschulen, die Institutionen auf der unsrer deutschen Mädchenschulen für höhere Stände. Die dritte Republik hat nun, um auch dieser Konkurrenz zu begegnen, eine höhere, dem Kreise des Sekundärunterrichts angehörige nachträglich auch mit Pensionat verbundene Schule (*Lycée national et collège communal des jeunes filles*) geschaffen, für die ein Schulgeld zu erheben ist, und damit zugleich die Pläne Duruys wieder aufgenommen und, wenn auch in andrer Weise, zur Ausführung gebracht, und damit kommen wir auf die schon oben genannte Schule zurück. Ihre Einrichtung wird durch das Gesetz vom 21. Dezember 1880 geregelt. Darnach sollen Sekundärschulen durch den Staat unter Mitwirkung der Departements und Gemeinden gegründet und unterhalten werden. Obgleich sie ursprünglich Externate sein sollten, hat man doch, um der Vorliebe der Franzosen für Internate oder Pensionate entgegenzukommen, solche fakultativ damit verbunden. Die Schulen sind mit Freistellen ausgestattet, von denen eine bestimmte Zahl gleich bei deren Gründung zwischen den Gemeinden und dem Minister zu vereinbaren ist. Die Freistellen

werden stetig vermehrt, um auch unbemittelten Schülerinnen die Möglichkeit des Besuches solcher Schulen zu gewähren. Man legt Gewicht darauf, daß die Schulen eine wahrhaft demokratische Einrichtung (*institution vraiment démocratique*) werden. Auch Töchter der Bauern und Handwerker sollen sie zu besuchen in der Lage sein. Die außerhalb der Schulen wohnenden Schülerinnen sind entweder solche, die den ganzen Tag über in der Schule bleiben (überwachte Externen), oder solche, die nur während der eigentlichen Unterrichtsstunden die Schule besuchen (freie Externen). Die überwachten Externen kommen früh acht Uhr ins Lycée und kehren je nach der Jahreszeit um sieben oder acht Uhr abends in die Familie zurück. In diesen Zeitraum fallen 4 Stunden auf Schulunterricht, $3\frac{1}{2}$ Stunde auf Schularbeiten und $2\frac{3}{4}$ Stunde auf Erholung; zur Erholungszeit wird auch die Zeit des Mittagessens gerechnet. Die freien Externen haben nur 4 Stunden täglich Schule; dreimal in der Woche bleiben sie bis Mittag im Lycée, um sich mit Nadelarbeiten und gymnastischen Übungen zu beschäftigen. Die häuslichen Arbeiten erfordern eine Zeit von 3 bis 4 Stunden. Von dieser Zeit wird ein großer Teil für das Auswendiglernen in Anspruch genommen. Die Leitfäden der verschiedenen Unterrichtsgegenstände sind vielfach in Fragen und Antworten abgefaßt und werden wörtlich auswendig gelernt (*leçons*), wie denn in sämtlichen Schulen des Landes, niedern wie höhern, ein übermäßiger Gedächtniskultus den lebendigen Unterricht ersetzen muß.

Nach dem Bericht des Unterrichtsministers in der Deputirtenkammer betrug der Staatszuschuß im Jahre 1887 1395000 Franks; die Zahl der Schülerinnen belief sich etwa auf 10000. Die Unterrichtsgegenstände sind außer Griechisch und Latein alle Unterrichtsgegenstände der Sekundärschule für das männliche Geschlecht, insbesondre die der *école secondaire spéciale*, unsrer Realschule. Nach Artikel 4 des Gesetzes soll zunächst, wie in allen andern öffentlichen Schulen, moralischer Unterricht erteilt werden; der Religionsunterricht wird, wenn es die Eltern wünschen, durch die Diener der verschiedenen Kulte außer der eigentlichen Schulzeit erteilt. Geistliche dürfen in der Schule nicht wohnen. Weiter bietet die Schule Unterricht in der Muttersprache und wenigstens in einer andern lebenden Sprache, in alten und neuern schönen Wissenschaften (*littératures*), in Geographie und Weltkunde (*cosmographie*), nationaler und allgemeiner Geschichte, Arithmetik, den Elementen der Geometrie, Chemie, Physik und Naturgeschichte, in Gesundheitslehre, Hauswirtschaftslehre (*économie domestique*), Nadelarbeiten, den Begriffen des herrschenden Rechts (*droit usuel*), im Zeichnen, in der Musik und in der Gymnastik. Auch kann ein Kursus in der Pädagogik angefügt werden. Aufgenommen werden die Mädchen in die Schule nach einer Prüfung mit dem zwölften Jahre. Die Kursusdauer ist fünfjährig. Bei Abgang von der Schule wird, wenn der Besuch ein dreijähriger oder vollständiger war, je ein Zeugnis ausgestellt. Auch das Zeugnis

nach dreijährigem Besuche der Schule erhält den stolzen Titel *certificat d'études secondaires*, obgleich der Unterricht in den drei ersten Jahren die Schülerinnen kaum zu der Höhe eines höhern Primärunterrichts bringt. Es liegt darin etwas wie Charlatanerie. Nur solche, die eine öffentliche Sekundärschule besucht haben, können das öffentliche Sekundärschulzeugnis erwerben. Durch Privatstudien und anderweit erworbene Kenntnisse, welche Höhe sie auch erreichen mögen, erhält man im besten Falle die Berechtigung zur Erwerbung eines höhern Primärschulzeugnisses. Jede Sekundärschule steht unter einer Direktorin; außerdem sollen mit dem vorgeschriebenen Zeugnis versehene weibliche und männliche Lehrkräfte an der Schule thätig sein. Es giebt jetzt etwa fünfzig solcher Schulen im Lande. Zur Heranbildung von weiblichen Lehrkräften für die Sekundärschule ist eine besondre Normalschule in Sevres eingerichtet worden, in der die Schülerinnen auf Staatskosten unterhalten werden.

Neben den staatlichen Sekundärschulen, wie beispielsweise dem Lycée Fénelon in Paris, giebt es auch freie Sekundärschulen für Mädchen, wie das Collège Sevigné ebenda. Erwähnenswert sind auch das von Ludwig XIV. 1686 gegründete Pensionat in St. Cyre für arme Töchter des Adels, sowie die Erziehungshäuser der Ehrenlegion in St. Denis, Ecouen und in dem Walde von St. Germain (les Loges), die Napoleon I. eingerichtet hat.

(Schluß folgt)



Der eiserne Rittmeister



ans Hoffmann, der sich bisher mit Novellen einen guten Ruf als ein anmutiger, geistreicher und vielseitig gebildeter Dichter mit ungewöhnlichem Formsinn gemacht hat, tritt jetzt mit einem dreibändigen Roman: *Der eiserne Rittmeister* (Berlin, Gebrüder Paetel, 1890) von so großer Anlage und so hochstrebenden dichterischen Absichten hervor, daß man ihn zu den größten Dichtern, nicht bloß der Gegenwart, rechnen mußte, wenn die Kraft der Ausführung in vollkommenem Einklange mit der Größe des künstlerischen Strebens stünde. Hoffmanns Buch will — das fühlt man beim Lesen heraus — mit dem größten Roman der abendländischen Litteratur, mit dem *Don Quixote* des Cervantes wetteifern und doch durch und durch ein national-deutsches Werk sein; es hat